

Motion der Fraktion Die Mitte betreffend Halbierung der kantonalen Gebühren zu Gunsten der Unternehmen und Privater im Kanton Zug

(Vorlage Nr. 3356.1 - 16834)

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 20. September 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Die Mitte hat am 7. Januar 2022 folgende Motion eingereicht, in der sie den Regierungsrat auffordert, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, damit mit einer Überarbeitung oder Totalrevision des Verwaltungsgebührentarifs die Höhe der Gebühren im Total (Stand 31.12.2021) für Unternehmungen und Private im Kanton Zug halbiert würden und mehr Kostentransparenz vorliege.

Wir unterbreiten Ihnen zur Motion den Bericht und Antrag und gliedern diesen wie folgt:

- 1. Ausgangslage
- 2. Stellungnahme zum Motionsanliegen
- 3. Antrag

1. Ausgangslage

Der Gebührentarif wurde letztmals im Jahr 2018 – also vor rund vier Jahren und damit nicht vor allzu langer Zeit – einer Teilrevision unterzogen. Im Jahr 2018 verzichtete der Kantonsrat bewusst auf eine Totalrevision.

Der Regierungsrat befasste sich danach im Jahr 2020 bereits wieder mit dem Gebührentarif. Am 26. Mai 2020 antwortete er auf das Postulat der SVP-Fraktion betreffend Aufhebung der im Rahmen der Spar- und Entlastungsprogramme vom Regierungsrat und anderen Behörden beschlossenen Gebühren- und Steuererhöhungen (Vorlage Nr. 3067.2 - 16331). Was in dieser Postulatsantwort festgehalten wurde, gilt auch heute noch: Die wesentlichen Prinzipien im Kausalabgaberecht sind das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip. Diese enthalten Leitlinien zur Bemessung der Kausalabgaben (sog. Surrogatsfunktion) und begrenzen diese in ihrer Abgabehöhe (sog. Begrenzungsfunktion). Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Mit anderen Worten sollen die Leistung des Gemeinwesens und die Gegenleistung der oder des Abgabepflichtigen einander entsprechen. Das Äquivalenzprinzip findet seine Grundlage im verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip und im Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 BV). Das Äquivalenzprinzip gilt grundsätzlich für alle Kausalabgaben. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Das Kostendeckungsprinzip beruht nicht auf einer eigenen verfassungsrechtlichen Grundlage, sondern ergibt sich aus dem Wesen der Kausalabgabe. Dies bedeutet auch, dass Gebühren in etwa dem Verwaltungsaufwand entsprechen sollen, den sie verursachen. Dies schliesst eine gewisse Pauschalisierung oder Schematisierung der Abgaben indes nicht aus. Zum Gesamtaufwand sind sodann nicht nur die laufenden Ausgaben

Seite 2/4 3356.2 - 17088

des betreffenden Verwaltungszweigs, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen (BGE 141 V 509 E. 7.1.2, S. 516 f.; vgl. auch Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N 2778 ff.). Praxisgemäss ist sodann ein Gebührenüberschuss bis etwa fünf Prozent noch zulässig (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2778).

Mit der Erhöhung der Gebühren im Rahmen der Spar- und Entlastungsprogramme wurde diesen Grundsätzen Rechnung getragen, indem die Gebühren so festgesetzt wurden, dass sie der erbrachten Leistung entsprechen. Würden nun die Gebühren wieder gesenkt, beispielsweise halbiert, dann müssten diejenigen Personen, welche staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, nicht in der Leistung entsprechendem Umfang für die verursachten Kosten aufkommen. Dies würde aber gerade dem Grundsatz widersprechen, dass auch staatliche Leistungen einen Preis haben, welcher von den individuellen Leistungsempfängerinnen und -empfängern und nicht von der Allgemeinheit zu entrichten sind.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) publiziert jedes Jahr den Indikator der Gebührenfinanzierung in Kantonen und Gemeinden. Der Index basiert auf dem Kostendeckungsprinzip und setzt die Gebühreneinnahmen eines bestimmten Aufgabengebiets ins Verhältnis zu den entsprechenden Ausgaben. Der Medienmitteilung der EFV vom 2. November 2021 ist zu entnehmen, dass durchschnittlich 77 Prozent der Kosten im Jahr 2019 in vier ausgewählten Aufgabengebieten in der Schweiz durch Gebühren finanziert wurden¹. Die Gebührenfinanzierung des Kantons Zug liegt dabei unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt, also unter 77 Prozent. Der Kostendeckungsgrad des Strassenverkehrsamts des Kantons Zug betrug im Jahr 2021 96,7 Prozent (vgl. Geschäftsbericht des Kantons Zug für das Jahr 2021, Vorlage Nr. 3412.1, Seiten 275 und 279); gesamtschweizerisch lag der Kostendeckungsgrad der Strassenverkehrsämter (im Jahr 2019, letzte verfügbare Zahl) bei 123 Prozent².

2. Stellungnahme zum Motionsanliegen

Diese Ausführungen zeigen, dass im Kanton Zug kein Überschuss bei den Gebühren und folglich keine Verletzung des Kostendeckungsprinzips vorliegt. Eine Senkung oder gar eine Halbierung der kantonalen Gebühren zu Gunsten von Unternehmen und Privaten im Kanton Zug würde sowohl das Kostendeckungs- als auch das Äquivalenzprinzip verletzen und wäre willkürlich. Es kann nicht angehen, dass diejenigen Personen, welche staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, nicht in der Leistung entsprechendem Umfang für die verursachten Kosten aufkommen müssen, sondern die Allgemeinheit über die Steuern diese Leistungen zu berappen hat, wie dies die Motionärin wünscht.

Da die Gebühren – wie ausgeführt – die Kosten nicht decken und Rechnungsüberschüsse durch die hohen Steuererträge zustande kommen, müsste man konsequenterweise die Steuern senken, um die Unternehmen und Privaten dort zu entlasten, wo sie zu viel bezahlen.

Würde man sich für eine Totalrevision des Verwaltungsgebührentarifs aussprechen, müssten alle Gebühren überprüft werden, was in einzelnen Gebieten allenfalls zu einer Senkung der Gebühren führen könnte, in einigen Gebieten aber auch zu einer Erhöhung der Gebühren.

¹⁻https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/finanzstatistik/sonderauswertungen/MM_Gebuehrenfinanzierung_ndf.download.pdf/MM_Gebuehrenfinanzierung_d.pdf (besucht am 7. September 2022)

²·https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/finanzstatistik/sonderauswertungen/Roh_Gebuehrenfinanzierung.pdf.download.pdf/Roh_Gebuehrenfinanzierung_d.pdf_(besucht am 9. September 2022)

3356.2 - 17088 Seite 3/4

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Motionsanliegen auf den ersten Blick zwar «kundenfreundlich» aussieht, auf den zweiten Blick aber weder zur Entlastung der Bevölkerung noch der Verwaltung geeignet ist. Mit der vorgeschlagenen Reduktion der Gebühren auf die Hälfte würde die Belastung für die bzw. den einzelnen nur geringfügig sinken, der Bezugsaufwand für die öffentliche Hand bliebe sich aber gleich, währenddem die Gebühreneinnahme für die Gemeinden gesamthaft sinken würden. Die Differenz müsste über die allgemeinen Steuererträge finanziert werden, wobei eine solche «Querfinanzierung» das Kostendeckungsprinzip verletzen würde.

Allerdings gibt es Gebühren, welche Leistungen betreffen, die von einem Grossteil der Einwohnerinnen und Einwohner im Verlauf des Lebens bezogen werden. Werden diese Leistungen gebührenfrei angeboten, hat dies zur Folge, dass die Leistungen durch die Steuerzahlenden finanziert werden. Da aber, wie ausgeführt, ein grosser Teil der Bevölkerung irgendwann von diesen Leistungen profitiert, wird durch eine Abschaffung der Gebühren auf diesen Leistungen weder das Äquivalenz- noch das Kostendeckungsprinzip verletzt. Die vollständige Streichung von gewissen Gebühren hat den Vorteil, dass die Verwaltungskosten in diesen Bereichen sinken. Deshalb soll der Gebührentarif dahingehend angepasst werden, dass nachfolgende Leistungen möglicherweise in Zukunft ohne Erhebung einer Gebühr erbracht werden:

- Anmeldegebühr nach einem Zuzug
- Abmeldegebühr bei einem Wegzug
- Gebühr für Wohnsitzbescheinigung
- Gebühr für Ausstellung eines Heimatausweises
- Gebühr für Weiterverrechnung Heimatschein (inkl. Bearbeitungsgebühr)
- Gebühr für Trauung bzw. Eintragung einer Partnerschaft
- Gebühr für Handlungsfähigkeitsausweis
- Gebühr für Hinterlegung Testament
- Gebühr für Testamentseröffnung
- Bestattungsgebühr
- Nachlassgebühren
- Gebühr für Erbbescheinigung
- Gebühr für Leumundszeugnis
- Gebühr für Niederlassungs-/ Aufenthaltsbestätigung
- Gebühr für Bestätigung Strassenverkehrsamt
- Gebühr für Lebensbestätigung
- Gebühr für Besuchseinladung
- Gebühr für amtlichen Steuerausweis
- Gebühren für Anlässe (Alkoholverkauf bzw. -ausschank)

Vorstehende Aufzählung der einzelnen, möglicherweise aufzuhebenden Gebühren ist beispielhafter Natur und hat keine präjudizielle Wirkung auf das nachfolgende Gesetzgebungsprojekt, das dem Kantonsrat im Falle einer Teilerheblicherklärung des Vorstosses unterbreitet wird. In jedem Fall werden in einem allfälligen Gesetzgebungsverfahren die Direktionen sowie die Staatskanzlei vorgängig zu Mitberichten eingeladen, bevor der Regierungsrat die externe Vernehmlassung durchführen lässt.

Seite 4/4 3356.2 - 17088

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion der Fraktion Die Mitte betreffend Halbierung der kantonalen Gebühren zu Gunsten der Unternehmen und Privater im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3356.1 - 16834) teilerheblich zu erklären.

Zug, 20. September 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser